

BStGer BB.2022.152 vom 16. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.152

FR: TPF BB.2022.152 du 16 février 2023

IT: TPF BB.2022.152 del 16 febbraio 2023

Regeste

Hausdurchsuchung (Art. 244 f. StPO); Gegenstandslosigkeit des Verfahrens

Erwägungen

E. 1

Die Eingaben des Beschwerdeführers vom 23. und 30. Dezember 2022 richten sich gegen dieselbe Hausdurchsuchung vom 23. Dezember 2022 und basieren auf demselben Sachverhalt, weshalb die Beschwerdeverfahren BB.2022.152 und BB.2023.1 zu vereinigen und mit einem einzigen Entscheid zu beurteilen sind.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 2.2

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensteilgenosse mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Das zur Beschwerdeführung berechtigende Rechtsschutzinteresse muss grundsätzlich ein aktuelles und praktisches sein (BGE 118 IV 67 E. 1c; TPF 2017 93 E. 2.2; 2004 40 E. 2.1 S. 43). Bezüglich Beschwerden gegen bereits abgeschlossene Hausdurchsuchungen fehlt es naturgemäss an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Anordnung (BGE 118 IV 67 E. 1c; 103 IV 115 E. TPF 2017 93 E. 2.2; 2004 34 E. 2.2). Sowohl das Bundesstrafgericht als auch das Bundesgericht sind grundsätzlich zurückhaltend und verzichten nur ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses (BGE 144 IV 74 nicht publ. E. 3.1; Entscheid des Bundesgerichts 1B_499/2017 vom 12. April 2018 E. 4.5; u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2019.46-47, BE.2019.16 vom 14. November 2019 E. 3.3.3; BV.2018.8 vom 4. September 2018 E. 2.3). Ein Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses ist ausnahmsweise zulässig, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall

kaum je möglich wäre, sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen

- 5 -

könnten und an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 118 IV 67 E. 1d m.w.H.).

E. 2.3

Nachdem der Beschwerdeführer seine bei der Beschwerdegegnerin eingereichte Beschwerde vom 23. Dezember 2022 durch die Beschwerde vom 30. Dezember 2022 ersetzt hat und erstere seinen Angaben zufolge obsolet geworden ist (BB.2023.1, act. 1), erweist sich das Beschwerdeverfahren BB.2022.152 als gegenstandslos und ist als solches abzuschreiben.

E. 2.4

Bei schriftlichen Verfahren kann ein Rechtsmittel bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückgezogen werden (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO). Der Rückzug des Rechtsmittels hat nach der Rechtsprechung klar, ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_204/2015 vom 30. März 2015 E. 2 m.H.). Ein an Bedingungen geknüpfter Rückzug der Beschwerde ist demnach nicht möglich. Nachdem der Beschwerdeführer sich mit dem Rückzug seiner Beschwerde vom 30. Dezember 2022 nur unter gewissen Bedingungen einverstanden erklärt, liegen die Voraussetzungen für die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens BB.2023.1 infolge Rückzugs nicht vor.

E. 2.5

Die Beschwerde vom 30. Dezember 2022 richtet sich gegen die Hausdurchsuchung vom 23. Dezember 2022, welche von der Fedpol im Auftrag der Beschwerdegegnerin durchgeführt wurde (BB.2022.152, act. 1). Somit ist eine Verfahrenshandlung der Beschwerdegegnerin angefochten, gegen welche grundsätzlich Beschwerde geführt werden kann. Indes geht aus der Beschwerde vom 30. Dezember 2022 nicht hervor, inwiefern vorliegend die Voraussetzungen für ausnahmsweisen Verzicht auf das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse gegeben wären. Die in Art. 29a BV statuierte Rechtsweggarantie wird durch in Art. 434 StPO gewahrt, der dem Beschwerdeführer als von einer Zwangsmassnahme betroffenen Dritten die Möglichkeit gewährt, Entschädigung oder Genugtuung für Schäden zu verlangen, die nicht auf andere Weise gedeckt sind (GRIESSER, Zürcher Kommentar,

E. 3

Nach dem Gesagten sind die Beschwerdeverfahren BB.2022.152 und BB.2023.1 als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.1

Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2019.49 vom 3. Mai 2019; BB.2017.218, BP.2017.83 vom 15. Februar 2018; BB.2016.366 vom 6. Dezember 2016; BB.2016.284 vom 7. September 2016; BB.2016.274 vom 26. Juli 2016).

E. 4.2

Die (fälschlicherweise bei der BA erhobene) Beschwerde vom 22. Dezember 2022 (recte: 23. Dezember 2022) ersetzte der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 30. Dezember 2022 (BB.2023.1, act. 1). Somit hat er die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens BB.2022.152 verursacht. Im Beschwerdeverfahren BB.2023.1 gab der Beschwerdeführer an, auf die in der Beschwerde vom 30. Dezember 2022 geltend gemachte Forderung von Fr. 250.-- zu verzichten (BB.2023.1, act. 10). Durch den Verzicht auf sein in der Beschwerde gestelltes Rechtsbegehren hat der Beschwerdeführer auch die Gegenstandslosigkeit des zweiten Verfahrens zu verantworten. Damit hat der Beschwerdeführer die Gegenstandslosigkeit beider Beschwerdeverfahren zu vertreten und wird deshalb kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 800.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und aufgrund des oben Gesagten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- hat die Bundesstrafgerichtskasse dem Beschwerdeführer den Überschuss von Fr. 1'200.-- zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.